


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0427</b>	

	17.11.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	06.12.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	17.12.2021	

**Betreff: Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Hebesatz zur Feststellung der Verbandsumlage auf 0,6837 % festgelegt wird. Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden zurückgewiesen.

### **Begründung:**

Am 18.09.2012 wurde vom Landtag das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a., dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 Kreisordnung zu erfolgen hat. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr.

In der Zeit vom 23.07.2021 bis zum 03.09.2021 fand das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagehebesatzes des RVR gemäß § 55 Kreisordnung auf Basis eines vorgelegten Eckdatenentwurfs statt. Grundlage des Eckdatenentwurfs ist ein Hebesatz von 0,6837 %. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Umlage des Regionalverbandes Ruhr.

Die Erhöhung des Hebesatzes im Vergleich zum Doppelhaushalt 2021/2022 von 0,68 % auf 0,6837 % ist ausschließlich auf die durch die Verbandsversammlung beschlossene veränderte Veranschlagung der Erträge aus der regionalen Luftbildkooperation im Rahmen des Geonetzwerks Metropole Ruhr zurückzuführen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW der Verbandsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben (Drucksache Nr. 14/0324).

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Städte Dortmund, Duisburg und Oberhausen.

Die Stadt Herne erhebt gegen die Festsetzung des Hebesatzes für die Verbandsumlage auf 0,6837 % keine Bedenken.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis stellt grundsätzlich das Benehmen her, empfiehlt jedoch in zukünftigen Haushaltsplanungen intensiver und kritischer die Ausgabenansätze zu analysieren und auf Einsparpotentiale zu prüfen. Der Kreis Recklinghausen bewertet positiv, dass der RVR beabsichtigt, die Jahresfehlbeträge über die Ausgleichsrücklage zu decken. Der Kreis bittet jedoch um Prüfung, ob nicht noch eine höhere Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zur weiteren Entlastung der RVR-Mitglieder möglich ist.

Die Städte Bochum und Hamm können die Hebesatzerhöhung auf 0,6837 % nicht mittragen und fordern eine Reduzierung des Hebesatzes (Stadt Bochum) bzw. regen eine Diskussion (Stadt Hamm) über die Senkung des Hebesatzes an. Beim Kreis Wesel besteht die Erwartungshaltung, dass auf Basis der geplanten Verbandsumlage und den neuen Umlagegrundlagen der Hebesatz um 0,0448 % auf 0,6389 % reduziert wird.

Die Stadt Gelsenkirchen kann eine Erhöhung des Umlagesatzes ebenfalls nicht befürworten und fordert mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften zu prüfen, inwieweit eine Senkung des Hebesatzes erfolgen kann. Auch der Kreis Unna führt an, dass sich seine Städte und Gemeinden seit Jahren in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Vor diesem Hintergrund hält der Kreis an seiner Auffassung fest, dass der RVR mehr zur Haushaltsentlastung seiner Mitgliedskommunen beitragen könnte. Die positive Entwicklung der Umlagegrundlagen sollte deshalb für eine Senkung des Hebesatzes genutzt werden.

Die Städte Bottrop, Hagen, Mülheim an der Ruhr und der Kreis Wesel äußern den dringenden Appell, den Haushalt des RVR möglichst ausgeglichen zu gestalten, um auf diesem Wege die Mitgliedskörperschaften zukünftig nicht noch zusätzlich zu belasten. Eine jede Umlageerhöhung sei ein Hindernis im Kampf bzw. bei der Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit. Ähnlich argumentiert die Stadt Essen: sie erwartet, dass analog zur kommunalen Ebene auch der RVR weiterhin alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg des Umlagesatzes zu verhindern und eventuell auf eine Erhöhung des Umlagesatzes für 2022 verzichtet werden kann.

Der Kreis Wesel weist zudem darauf hin, dass steigende Investitionsauszahlungen auch erhöhte Abschreibungs- und Unterhaltungsaufwendungen in den Folgejahren hervorgerufen.

Nahezu alle Mitgliedskörperschaften fordern, dass sämtliche im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Aufwendungen und Projekte noch einmal einer kritischen Prüfung unterzogen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Steigerungen bei den Personal- und Projektaufwendungen.

Zur transparenten Information sind die Stellungnahmen aller Mitgliedskörperschaften der **Anlage 1** zu entnehmen.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Burstedde, Walter</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	